

Beteiligung ist nötig und möglich

Partizipation in Hilfen zur Erziehung

BJÖRN REDMANN

Björn Redmann ist seit 2002 in der Jugendhilfe tätig, u. a. in den Hilfen zur Erziehung. Seit 2014 arbeitet er als Projektkoordinator im Kinder- und Jugendhilfrechtsverein e. V. in Dresden.

www.jugendhilfrechtsverein.de

Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerdeverfahren sind insbesondere in der Praxis von Heimerziehung immer noch ungenügend ausgebildet. Dabei steigern beteiligungsorientierte Formen den Erfolg der Erziehungshilfen merklich.

In den letzten Jahren häuften sich Berichte über Machtmissbrauch, entwürdigende Erziehungspraxen und mangelnde Beteiligung in der Heimerziehung. Seinen Ausgang fand diese Diskussion über die Vorfälle in katholischen Einrichtungen (Wensierski 2006), später über Vorfälle in der Odenwaldschule, dann über die Geschichte der Diakonie Freistatt und in jüngerer Vergangenheit in der Haasenburg und im Friesenhof (vgl. Darstellung in Wolff 2014: 209 ff.).

In der Profession sowie in der Disziplin Sozialer Arbeit fand eine umfangreiche Aufarbeitung der Geschichte statt: An den Runden Tischen Heimerziehung (AGJ 2010) und Sexueller Missbrauch (BMJ; BMFSFJ; BMBF 2011), in der Untersuchungskommission zur Haasenburg (Hoffmann 2013) sowie in vielen Fachveröffentlichungen (siehe hierzu u. a. Wolff 2014; Wolff 2015; Helming 2013; Böllert/Wazlawik 2014). Aufgegriffen wurden diese Aufarbeitungsprozesse und dessen Ableitungen und Forderungen im 14. Kinder- und Jugendbericht des Bundes (BMFSFJ 2013), in professionseigenen Handreichungen und Fachstandards (u. a. Der Paritätische Sachsen 2012; Wolff/Hartig 2012) sowie in gesetzlichen Regelungen (u. a. §§ 8a, 8b, 79a, 45 SGB VIII). Die Träger von Einrichtungen nach § 34 SGB VIII u. a. sind nach § 45 SGB VIII dazu verpflichtet, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zu entwickeln.

Den Trägern und Einrichtungen der Heimerziehung gelang und gelingt es weder früher noch heute, flächendeckend Beteiligungsformen und Beschwerdemöglichkeiten für die Kinder

und Jugendlichen anzubieten, die dem hohen Standard der disziplinären Fachdiskussion oder den gesetzlichen Vorgaben gerecht würden. Deutlich wird dies an den nochmals verschärften gesetzlichen Grundlagen und Forschungsergebnissen aus der Beteiligungs- und Beschwerdepraxis. Demgegenüber wissen wir (Albus u. a. 2010; Pluto 2007; Mohr/Ziegler 2012), welche hohe Bedeutung eine beteiligungsorientierte Praxis für den Verlauf von Hilfen hat.

Beteiligung in der Heimerziehung

Aus der umfangreichen Aufarbeitung der problematischen Geschichte von Heimerziehung folgten neue oder erneuerte fachliche Anforderungen, die teilweise auch gesetzlich verankert wurden. Unbestreitbar stand in der öffentlichen wie auch in der fachöffentlichen Debatte der Schutz der Kinder und der Jugendlichen vor Machtmissbrauch und Grenzverletzungen im Vordergrund. Gerade in Einrichtungen über Tag und Nacht sollte sichergestellt sein, dass sie vor Gewalt geschützt sind und ihre Rechte gesichert werden. (AGJ 2012: 34). Das verweist auf Schutzrechte und Beteiligungsrechte. Gesetzlich normiert wurde das u. a. über die Änderung des § 45 SGB VIII. Hinter den Überlegungen offenbart sich die Annahme, dass mit mehr Beteiligung (und mehr Beschwerde) in Einrichtungen der Schutz vor Machtmissbrauch und Grenzverletzungen gestärkt würde. Dahinter verbergen sich zwei Annahmen: (1.) Beteiligung ist wirksam: Aber was wissen wir tatsächlich über die Wirkung von

Was wir über Möglichkeiten und Wirkungen von Beteiligungen in der Heimerziehung wissen



Hinter den Forderungen nach mehr Beteiligung und mehr Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen der Erziehungshilfe verbergen sich zwei Annahmen, die im Lichte der vorliegenden Literatur geprüft werden müssen:

1. Beteiligung ist wirksam. Aber was wissen wir tatsächlich über die Wirkung von Beteiligung? Die Wirkung von Beteiligung ist auf mehreren Ebenen untersucht. So haben Stefanie Albus u. a. in ihrer Wirkungsstudie (»Wirkungsorientierte Jugendhilfe«) nachgewiesen, dass »Jugendhilfe wirkt, wenn sie die Beteiligung junger Menschen stärkt« (Albus u. a. 2010: 9). An anderer Stelle wird aus dieser Studie als Ergebnis festgehalten: »Die Bielefelder Evaluation des Bundesmodellprogramms ‚Wirkungsorientierte Jugendhilfe‘ hat gezeigt, dass es wirksame Praxen in den Erziehungshilfen gibt, die zu einer Steigerung von Befähigungs- und Verwirklichungschancen bei jungen Menschen führen.« (Albus 2010:46) Beteiligung ist also wirksam in Hinblick auf den Erfolg der Jugendhilfe (–Maßnahme). Gleiches stellen Holger Ziegler und Simon Mohr in einer Begleitforschung fest: »Aus einer instrumentellen Perspektive spricht jedoch viel dafür, dass disziplinierende und sanktionierende Strategien für den Erfolg einer Maßnahme deutlich weniger zielführend sind als solche Verfahren, die auf Partizipation der Adressat/innen, Schaffung eines Arbeitsbündnisses und auf Selbstbestimmung setzen. Dies zeigen (Wirkungs-) Studien aus den unterschiedlichen Bereichen (vgl. Albus et al. 2010; Oschmiansky et al. 2001).« (Mohr/Ziegler 2012: 29). Es ließen sich weitere Ergebnisse von Untersuchungen zusammentragen, wie es Liane Pluto getan hat. Die Wirkung von Beteiligung auf erfolgreiche Hilfeprozesse kann als nachgewiesen gelten. Nicht systematisch untersucht ist aber der Zusammenhang zwischen Beteiligung und Schutz vor Gewalt. Partizipation ist aber grundsätzlich auf »Emanzipation und reale Demokratisierung [...], emanzipatorische Prozesse, [...] Selbstbestimmung und Autonomie« (Abeling u. a. 2003: 230) ausgerichtet. In einer solchen Ausrichtung ist der Schutz vor Machtmissbrauch und Grenzverletzungen angelegt.

2. Kommen wir zur zweiten grundlegenden Annahme: Mehr Beteiligung wäre nötig: Den Trägern ist es bisher nicht gelungen, tatsächlich Beschwerde- und Beteiligungsverfahren flächendeckend zu entwickeln. In einer Metastudie (Macsenae; Esser 2015) fassen Michael Macsenae und Klaus Esser die Ergebnisse verschiedener Studien zusammen: 50 Prozent der Jugendlichen können »im Hinblick auf Essen, Fernsehen und Taschengeld mitentscheiden« (ebd.: 61), 45 Prozent haben keinen Zugang zum

Internet, 20 Prozent der Befragten erleben Postkontrollen. »Nur jeder zweite Jugendliche kann sich jederzeit zurückziehen.« (ebd.) Aus einer Ehemaligenbefragung ergibt sich, dass sich 26,8 Prozent bei wichtigen Entscheidungen einbezogen fühlten, weitere 20,8 Prozent geben an, dass sie meistens einbezogen wurden. Die Einschätzung der befragten Jugendlichen bezüglich der Beteiligung steigt zwar seit 1949, das aber nur langsam (von 3,23 als Mittelwert auf 2,05; 1 = sehr gute Beteiligung, 5 = keine Beteiligung). Macsenae und Esser bewerten diese Ergebnisse folgendermaßen: Die Umsetzung von Beteiligung »weist einen hohen Entwicklungsbedarf aus.« (ebd.) »Partizipation im Rahmen der Jugendhilfe als reine Methode zu begreifen und umzusetzen, scheint [...] zu kurz gegriffen, zumal, wenn sie nur halbherzig eingeführt wird. Vielmehr ist es sinnvoll, von einer Kultur der Partizipation zu sprechen. Nur dann, wenn sich Jugendhilfeorganisationen [...] zu einer Kultur der Beteiligung bekennen [...] und eine solche entwickeln, wird sich Partizipation im Wirklichen auch gestalten lassen.« (Krause/Schröder 2014: 265). Dieser Einwurf von Hans-Ullrich Krause und Martin Schröder verweist darauf, dass Beteiligung keine binäre Angelegenheit ist, so als sie vorhanden oder eben nicht vorhanden. Beteiligung braucht neben ihrer Zulassung eben auch eine kulturelle Rahmung (siehe auch Rätz u. a. 2014: 177 – Das Vorhandensein von Rechten allein reiche nicht – es brauche ein beteiligungsförderndes Klima und die Anregung zur Beteiligung). So verweist Liane Pluto in ihrer Untersuchung darauf, dass Beteiligung in den erzieherischen Hilfen später als in anderen Handlungsfeldern der Jugendhilfe angekommen sei, der Begriff hier mittlerweile auch vorhanden sei, dass aber »je konkreter [...] der pädagogische Alltag [...] thematisiert wird, desto seltener [...] der Begriff zum Vokabular [gehört – B.R.]. Bisweilen wirkt er an solchen Stellen auch fremd, aufgesetzt und der pädagogischen Realität nicht angemessen oder er wird in seiner Bedeutung eingeschränkt.« (Pluto 2007:12) Beteiligung sei also in der Heimerziehung als Begriff vorhanden, das damit verbundene Verständnis aber teilweise nur rudimentär entwickelt. Nicole Knuth und Remi Stork stellen auf der Grundlage einer »kleineren eigenen Untersuchung« (Knuth/Stork 2014: 245) allerdings auch fest: Die gesetzliche Verpflichtung des § 45 SGB VIII zur Entwicklung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen »kann schon heute als Erfolg gewertet werden« (ebd.). So hätten sich viele Träger auf den Weg gemacht. Allerdings sehen sie die Schwierigkeiten auf zwei Ebenen: Qualitativ ist vieles noch besser zu machen (»konzeptioneller und methodischer Nachholbedarf«, ebd: 246) und quantitativ sehen sie bestimmte Träger, die »skeptisch gegenüber unserem Thema« (ebd. 248) seien: »klassische Großeinrichtungen, [...] hoch spezialisierte und konzeptionell wie sozialräumlich differenzierte Träger [und – B.R.] Spezialangebote« (ebd.). Knuth und Stork sehen qualitativen und quantitativen Weiterentwicklungsbedarf. In einer Untersuchung von Marion Moos (»Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen« aus Rheinland-Pfalz) sind 621 Mädchen und Jungen ab 12 Jahren zu ihren Beteiligungserfahrungen befragt worden. »Bei dieser Bilanz gaben 45 % der jungen Menschen an, dass dies in sehr gutem bzw. gutem Maße aktuell für sie gegeben ist. [...] Durchschnittlich wird die Mitwirkung über alle Einrichtungen hinweg von Seiten der Mädchen und Jungen auf einer Schulnotenskala mit einer 2,8 bewertet.« (Moos 2012: 28) Die Forscherin sieht eine »Positive Gesamttendenz, [...] hauptsächlich [gebe es] Beteiligung im Alltag aber wenig strukturell abgesicherte Partizipations- und Beschwerdestrukturen, [...] und große einrichtungsbezogene Unterschiede« (ebd. 43-45). Eben jene strukturell abgesicherten Partizipations- und Beschwerdestrukturen sind aber gesetzlich vorgeschrieben.

Björn Redmann

Beteiligung? (2.) Mehr Beteiligung wäre nötig: Wie ist es den Trägern bisher gelungen, tatsächlich Beschwerde- und Beteiligungsverfahren zu entwickeln?

Die dazu vorliegenden Studien (vgl. Kasten »Was wir über Möglichkeiten und Wirkungen von Beteiligungen in der Heimerziehung wissen«) lassen zwei

lignung in der Wohngruppe gearbeitet. Herausgekommen sind eine Broschüre »Deine Rechte im Hilfeplanverfahren«, ein Starterpaket für Jugendliche, die neu in die Heimerziehung gekommen sind sowie ein Kinderrechte-Quiz für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung (www.muskepeer.de). Aktuell wird

»Erfahrungen belegen, welche hohe Bedeutung eine beteiligungsorientierte Praxis für den Verlauf von Hilfen hat«

Schlussfolgerungen zu: (1.) Beteiligung ist wirksam und es kann angenommen werden, dass sie auch gegen Machtmissbrauch und Grenzverletzungen schützt. (2.) Mehr Beteiligung ist nötig, gemessen an den Beteiligungserfahrungen der Mädchen und Jungen, aber auch orientiert an den gesetzlichen Vorgaben, deren Umsetzung in der Praxis auch von Vertretern der Disziplin teilweise in Frage gestellt wird.

Erfahrungen in der Praxis

Der Kinder- und Jugendhilferechtsverein e. V. hat mit seinem durch Aktion Mensch geförderten Projekt »NotEingang/Rechte haben – Recht und Hilfe bekommen in der Kinder- und Jugendhilfe Sachsen« neben der Etablierung ombudschafter Strukturen flankierend in den letzten zwei Jahren mit drei Gruppen gearbeitet, die in und mit der Heimerziehung leben: Mit Eltern, die Jugendhilfeleistungen bekommen (»LÖWENELTERN«), mit Jugendlichen, die in der Heimerziehung leben (»MUSKEPEER«) und mit Teams, die in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe arbeiten. Aus dieser Arbeit wird folgend berichtet im Kontext der Frage nach dem Stand der Entwicklung von Beteiligungskulturen.

Am Projekt MUSKEPEER haben in zwei Durchläufen insgesamt 30 Jugendliche aus Einrichtungen der Jugendhilfe teilgenommen. Diese Jugendlichen haben sich unabhängig von ihrer Einrichtung angemeldet, sie kamen aus unterschiedlichen Regionen Sachsens und von unterschiedlichen Trägern. In insgesamt 12 Wochenendseminaren haben die Jugendlichen an Themen rund um Betei-

eine Wanderausstellung erarbeitet, die Einblick geben soll in die subjektiven Sichtweisen von Jugendlichen, die in der Heimerziehung leben.

Die Jugendlichen schildern weitgehend übereinstimmend folgende Erfahrungen mit dem Thema Beteiligung (in der Wohngruppe):

- Fast alle Jugendlichen haben die Erfahrung gemacht, dass sie bei der Auswahl der konkreten Einrichtung nicht oder nur ungenügend beteiligt wurden. Das geht soweit, dass einzelne erst bei der Ankunft in der Einrichtung erfahren haben, wo sie nun leben werden.
- Das Thema Beteiligung wird von den Jugendlichen anfangs verwechselt mit der Pflicht zur Ableistung von Ämtern. Diese Verwechslung entstammt kurioser Formulierungen der Betreuer und zeigt, dass in der Regel nicht mal auf der sprachlichen Ebene in den Wohngruppen Klarheit über Beteiligungsthemen und Beteiligungsformen herrscht.

gungs- und Beschwerdemöglichkeiten nur in Einzelfällen verfügbar.

- Die Möglichkeiten, sich umfassend und mit Ressourcen ausgestattet an der Gestaltung von Rahmenbedingungen der Wohngruppe zu beteiligen, werden nur von Jugendlichen in zwei von zehn Einrichtungen benannt.
- In ca. 30 % der Einrichtungen wird Taschengeld vorenthalten oder zwangsweise angespart. Kulturgelder werden nur in Einzelfällen an die Jugendlichen ausgezahlt. Ungestörtes Telefonieren und freie Internetnutzung sind in einigen Einrichtungen nicht gegeben.
- Weniger als die Hälfte der beteiligten Jugendlichen ist mit der Beteiligungsqualität in der konkreten Einrichtung zufrieden.
- In keiner der beteiligten Einrichtungen können Eltern in erkennbarem Maße mitentscheiden.

Diese Erfahrungen münden in einem Forderungspapier (www.muskepeer.de), in dem sie formulieren: »Wir haben in Einrichtungen das Recht auf Freiheit, auf Persönlichkeit, auf Mitsprache, auf Freizeit, auf freie Meinungsäußerung, auf Bildung, auf Beteiligung, auf Finanzregelung, auf eine feste Unterkunft, auf Privatsphäre, auf den freien Zugang von Nahrungsmitteln, auf körperliche Unversehrtheit und auf Ruhe. [...] Wir haben Rechte und wollen diese umgesetzt und eingehalten haben. Wir haben Rechte und wollen Fürsorge, Freiheit, dass uns zugehört wird und wir wollen geschätzt werden.«

Ein zweiter Zugang zum Thema gelang im Projekt »NotEingang« durch die Arbeit mit zwei Einrichtungen in

»Es braucht neben Beteiligungskulturen auch Beschwerdekulturen«

- Schriftliche Informationen über Rechte im Hilfeplanverfahren wurden keinem der Jugendlichen vom Jugendamt ausgehändigt. Es wurde auch nur in zwei Fällen eine mündliche Information vom Jugendamt dazu erteilt. In Einrichtungen der Jugendhilfe sind schriftliche Informationen zu Betei-

Dresden. Ziel war es, im Zusammenwirken eines externen Praxisberaters mit dem Team der Fachkräfte sowie der Gruppe der Jugendlichen zu einer Ausweitung der Beteiligungspraxis und zur Entwicklung eines Beschwerdeverfahrens zu kommen. Dafür wurden innerhalb von sieben Monaten in zwei

Einrichtungen nacheinander insgesamt 22 Schritte gegangen (Vorklärung, Teambesprechungen, Gruppenstunden, Befragungen, Interviews, zweitägige Klausur mit allen Jugendlichen und allen Betreuern etc.), die am Ende in der gemeinsamen Entwicklung eines Beteiligungsverfahrens für die konkrete Einrichtung mündeten.

Anfangs wurden die Jugendlichen befragt nach ihren Erfahrungen mit der Beteiligungs- und Beschwerdepraxis in der konkreten Einrichtung. Dabei wurde deutlich, dass

- zwar der weit überwiegende Teil der Jugendlichen um die Möglichkeiten der Gestaltung des eigenen Zimmers weiß, aber die Unzufriedenheit mit dem eigenen Zimmer trotzdem hoch ist. Das verweist auf die Leerstelle zwischen verbalisierten Möglichkeiten und realer Anregung zur Mitgestaltung.
- die Jugendlichen sehr viele Ideen haben zur Gestaltung des eigenen Zimmers und der Wohngruppe insgesamt, dass sie sich aber nicht gefragt fühlen.
- die Jugendlichen in hohem Maße grundsätzlich unzufrieden sind mit ihrer Situation insgesamt und den Beteiligungsmöglichkeiten in der Wohngruppe im Einzelnen. Sie glauben aber nicht an Veränderungen in der Wohngruppe und beziehen das auf ihre Erfahrungen mit dem Team der Betreuer, die sie als Wand erleben, gegen die es nicht erfolgreich sein wird, anzukämpfen.
- sie sich nicht strukturiert beschweren können – es existierte bis dato kein Beschwerdeverfahren.
- sie sich von ihren Betreuern mehr gemeinsame Zeit wünschen, in der beide auch etwas ohne andere Jugendliche unternehmen.
- fast alle Jugendlichen Ungerechtigkeiten bei der Sanktionierung von Fehlverhalten bei Jugendlichen sehen. Bei diesen Fragen sind die stärksten emotionalen Reaktionen in den Interviews zu sehen.

In der Arbeit mit den Fachkräften wird deutlich, dass es neben der verbalisierten Zustimmung zu Beteiligung (»Das Thema ist schon wichtig«) auch Zurückhaltung (»Wir machen doch schon immer Beteiligung«) und Abwehrreaktionen

(»Bestimmen die Jugendlichen jetzt alles?«) gibt. Insbesondere überraschend war die weit verbreitete Ansicht, dass die Rechte von Jugendlichen an Pflichten gebunden seien. Diese Position ist tief verankert und musste mühsam aufgebrochen werden. Denn Kinderrechte gelten vorbehaltlos.

Entwicklung unbefriedigend

In der Fachöffentlichkeit sind seit Jahrzehnten die Begründungen für, die Anforderungen an und die Wirkungen von Beteiligung beschrieben. Gesetzlich normiert ist Beteiligung nicht erst seit dem Bundeskinderschutzgesetz, son-

dern seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Dennoch muss zur Kenntnis genommen werden, dass es nach den dargelegten Forschungsergebnissen und den vorgestellten Praxiserfahrungen auch aktuell keine zufriedenstellende Entwicklung in der Etablierung von einem Mehr an Beteiligung gibt. Insbesondere folgende Perspektiven sind in den weiteren Fachdiskurs einzupflegen.

Beteiligung ist wirksam. Daran gibt es keinen ernstzunehmenden Zweifel mehr angesichts der Fülle von Forschungsergebnissen. Mehr Beteiligung ist nötig. Das zeigen die Ergebnisse von Befragungen und empirischen Erkenntnissen. Eher schon ist zu befürchten, auch angesichts der Diskussionen zum Reformprozess des SGB VIII, dass ernst gemeinte Beteiligung (v. a. im Prozess der Entwicklung einer Hilfe im Hilfeplan) an Stellenwert verlieren könnte.

Kinder und Jugendliche, so zeigen Studien und die dargelegten Ergebnisse aus der Praxisberatung und der Arbeit mit den Jugendlichen aus Heimen und Wohngruppen, wollen in der Regel beteiligt werden an den alltäglichen und aber auch den strukturellen Entscheidungen, die die Wohngruppe oder das Heim betreffen. Der qualitative und quantitative Stand der von den

Jugendlichen geschilderten Beteiligungspraxen ist bisher nicht ermutigend. Es braucht hier dringlich unterstützende Ressourcen und Hilfestellungen durch die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, beispielsweise im Rahmen von externen Praxisberatungen.

Es braucht weniger als Verfahren von Beteiligung echte Beteiligungskulturen: Partizipation ist keine Methode, sondern Haltung, die sich in der Praxis niederschlagen sollte. Beteiligung braucht eine kulturelle Rahmung. Dazu gehört es auch, Kinder und Jugendliche geeignet zu informieren und zu ermuntern. Beteiligung muss eingeübt werden.

»Partizipation ist keine Methode, sondern Haltung, die sich in der Praxis niederschlagen sollte«

Es braucht neben Beteiligungskulturen auch Beschwerdekulturen. Beide sind die zwei Seiten einer Medaille, die Kinderrechte heißen könnte. Und es braucht flankierend Ombudstellen in der Kinder- und Jugendhilfe, damit externe Beschwerde auch tatsächlich wirksam werden kann. Einige Träger (große Heime, spezialisierte Einrichtungen) müssen stärker in den Blick genommen werden, weil Forschungsergebnisse zeigen, dass insbesondere hier Kinderrechte verletzt werden.

Fazit

Soll Beteiligung vor Machtmissbrauch und entwürdigenden Erziehungspraxen schützen, braucht es die Stärkung der Perspektive der Betroffenen. Es kann gelingen, diese Perspektive stärker auch strukturell abzusichern. Wie das vor Ort gelingen kann, kann aber nur vor Ort entwickelt werden. ■

Die Literaturangaben können beim Verfasser angefordert werden (redmann@jugendhilferechtsverein.de).